

RS UVS Kärnten 1992/10/14 KUVS- 845/4/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1992

Rechtssatz

Wirkt der Tierhalter an den behördlichen Erhebungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit Tierseuchen durch einen Tierarzt nicht ordnungsgemäß mit, ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at